

A. Allgemeine Bedingungen für die Benützung von städtischen Schulräumen

1. Schulräume können Sie grundsätzlich nur an jenen Tagen benützen, die nicht schulfrei sind (Schultage).
2. Wenn Sie auf die Benützung des Turnsaales verzichten oder die Benützungszeiten ändern wollen, so teilen Sie das bitte umgehend schriftlich bzw. E-Mail post@ma51.wien.gv.at; Sport Wien (MA 51) und der Campusadministration mit.
3. Die Benützungsbewilligung ist nicht übertragbar.
4. Der/Dem Benutzer/in ist es nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung, welcher Art immer, im gesamten Turnsaal- und Campusgebäudebereich durchzuführen, bzw. etwas zu verkaufen, zu verschenken, anzubringen oder zu verteilen.
5. Wir bitten Sie, die zur Benützung überlassenen Räume und die in ihnen befindlichen Einrichtungsgegenstände widmungsgemäß und schonend zu behandeln.
6. Bitte halten Sie die Räumlichkeiten sauber. Entstandener Müll ist mitzunehmen und zu entsorgen.
7. Die zuständigen Organe des Magistrats haben das Recht, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Benützung durch Augenschein zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
8. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im gesamten Campusgebäude und am gesamten Campusgelände untersagt. Das Verhalten im Brandfall ist mit dem zuständigen Objektleiter des Facilitymanagements **vor** Nutzung der Ressourcen abzuklären. Diese Informationen sind an alle Vereinsmitglieder weiterzugeben.
9. **Fahrräder, Roller, Skateboards, udgl. dürfen nicht ins Gebäude gebracht werden!**
10. Das Schulhaus ist erst mit Beginn der Benützungszeit zu betreten bzw. mit Ende der Benützungszeit umgehend und **pünktlich** zu verlassen.
11. Die Stadt Wien übernimmt für Geld, Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung. Dies gilt auch in vollem Umfang für jede Art von Verletzungen. Diesbezüglich hält die/der Benutzer/in die Stadt Wien schad- und klaglos.
12. Für Schäden an Sachen und Personen im Zusammenhang mit der Benützung haften Sie unbeschränkt.
13. Das Schultelefon darf nur in Notfällen benützt werden.
14. Wird im Zuge der Benützung ein Fehl- oder Fälschungsalarm durch den benützenden Verein ausgelöst, sind die dadurch entstehenden Kosten komplett von den Benutzer/innen zu tragen.
15. Wird im Zuge der Benützung ein Feuealarm durch den benützenden Verein ausgelöst, sind die dadurch entstehenden Kosten zur Gänze vom/von der Benutzer/in zu tragen.
16. Bild- und Videoaufnahmen müssen vorab durch die Schulen (MA 56) genehmigt werden.
17. Es verpflichten sich alle Nutzer/innen zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.
18. Die/Der Nutzer/in ist verpflichtet, die zugeteilten Hallenstunden angemessen auszulasten (>75 Prozent). Nicht mehr benötigte Trainingszeiten sind Sport Wien (MA 51) unverzüglich zu melden.

B. Besondere Bedingungen für die Benützung der Turnsäle und der Duschanlagen

1. Bestimmen Sie eine/n verantwortliche/n Funktionär/in, die/der die zur Benützung überlassenen Turngeräte vor jeder Ingebrauchnahme überprüft; schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden.
2. Die zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenstände und Turngeräte sind widmungsgemäß und schonend zu behandeln. **Bringen Sie die Turngeräte nach dem Gebrauch wieder in die dafür vorgesehene Lagerposition.**
3. Wenn der/die Benutzer/in Schäden im Turnsaal, in den Nebenräumen oder in den Gängen des Turnsaalbereiches feststellt bzw. solche selbst verursacht, ist hiervon umgehend, spätestens am nächsten Tag, die Campusadministration zu verständigen.
4. Die Durchführung von Veranstaltungen ist anmeldepflichtig und daher nicht gestattet.
5. Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich nur solche elektrischen Geräte in Betrieb zu nehmen, welche geeigneten Sicherheitsmerkmale bzw. Prüfplaketten aufweisen. Schadhafte bzw. offensichtlich beschädigte elektrische Geräte dürfen ausnahmslos nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Die maximale Leistung elektrischer Geräte darf 1000 Watt nicht übersteigen. Sollte durch ein schadhaftes elektrisches Gerät des/des Benützers/in ein Sach- oder Personenschaden entstehen, so hat der/die Benutzer/in sämtliche dadurch entstehende Kosten zu tragen.
6. Bewegliche Turngeräte (Pferd, Bock, Matten, usw.) ohne Transportvorrichtung müssen bei Standortveränderungen getragen werden.
7. Schuleigene Handgeräte (Reifen, Stäbe, Bälle usw.) sind von der Mitbenützung ausgenommen.
8. Der Fußboden des Turnsaales und die Nassräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Benützung des Turnsaales ist nur mit absatzlosen, gereinigten Hallensportschuhen, die auf dem Turnsaalboden keine Spuren hinterlassen, gestattet.
9. Die Verwendung von Haftharzen (Handball) ist untersagt.
10. **Grundsätzlich ist nur den Sportausübenden gestattet, die Garderobe und den Turnsaal zu betreten. Eltern bzw. anderen Begleitpersonen ist der Aufenthalt im Campusgebäude nicht gestattet.** (Ausnahme: Eltern von Kindern unter 6 Jahren)
11. Ballspiele sind nur soweit zulässig, als dadurch weder Personen noch Einrichtungen gefährdet werden.
12. Die Stadt Wien trägt nur für den ordnungsgemäßen Zustand der Sanitäreinrichtungen Sorge, haftet aber nicht für Schäden, die sich infolge oder anlässlich der Mitbenützung der Sanitäreinrichtungen ergeben. Wenn der/die Benutzer/in Schäden im Sanitärbereich feststellt bzw. solche selbst verursacht, ist hiervon umgehend, spätestens am nächsten Tag, die Campusadministration zu verständigen.
13. Die Benützung des Turnsaales inkl. Nebenräume ist nur dem/der Benutzer/in gestattet. Eine Überlassung oder Weitergabe an Dritte ist ausnahmslos verboten und führt zu sofortigem Widerruf der Bewilligung.
14. Bei Unwettern ist der/die Benutzer/in dafür verantwortlich, dass sämtliche Fenster und Oberlichten unverzüglich geschlossen werden. Der/Die Benutzer/in ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Benützungszeiten sämtliche Fenster und Oberlichten geschlossen werden und die Beleuchtung abgeschaltet ist.

C. Besondere Bedingungen bei Schlüsselübergabe

1. Der/Die Benutzer/in ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Benützungszeit die Türen ordnungsgemäß versperrt werden. Der Verlust der vom/von der Benutzer/in übernommenen Schlüssel ist der/dem zuständigen Gebäudewart und der Campusadministration umgehend zu melden. Der Ersatz bzw. eine allfällige Schlossänderung wird von den Schulen (MA 56) auf Kosten des/der Benützers/in veranlasst.
2. **Mit Ablauf der genehmigten Benützungszeit muss das Campusgebäude sofort verlassen werden. (Alarmanlage!)**

D. Allgemeine Bedingungen am Bildungscampus Deutschordenstraße

1. Um Diebstähle, Vandalismus und den Aufenthalt nicht berechtigter Personen zu unterbinden, haben wir folgende Ein- und Ausgangsmöglichkeiten festgelegt:
Von 16.30 bis 18.00 Uhr ist der Haupteingang zu benutzen. Der Haupteingang ist ab 18.00 Uhr geschlossen. Die Gitter zum Stiegenaufgang werden um 18.00 Uhr versperrt.
Von 18.00 bis 19.30 Uhr ist der Turnsaaleingang zu benutzen.
Das Gebäude kann bis 21.00 Uhr über den Turnsaalausgang verlassen werden.
2. In den Trainerräumen werden Schlüsselsafes montiert um die Garderoben verschließen zu können. Die Schlüssel müssen nach Beendigung der Turnsaalbenutzung wieder im Schlüsselsafe hinterlegt werden.
Den Code für die Schlüsselsafes erhalten Sie per E-Mail.
3. Sollten Sie zusätzliche Schlüssel für den Turnsaaleingang benötigen, setzen Sie sich mit dem Objektleiter des Facilitymanagements in Verbindung. Beachten Sie, dass wir nicht unbegrenzt Schlüssel ausgeben können.
4. In den Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien dürfen die Turnsäle nicht benutzt werden. Sollte der letzte Schultag vor Ferien ein Freitag sein, so dürfen die Vereine am Samstag und Sonntag die Turnsäle benutzen. Die Ferien beginnen für Wochenendnutzer somit erst am Montag.

Telefonnummer Gebäudewarte: 0664 88559512

Durch die Benützung der genehmigten Räume erklären Sie sich mit den Benützungsbedingungen einverstanden.

Zur Kenntnis genommen:

Name in Blockbuchstaben und Unterschrift

